

# Identitäts-Management: Berechtigungskonzept für die Nutzung von IT-Diensten

Personen, die infolge der Immatrikulation oder Registrierung beim Studierendensekretariat in HIS-SOS geführt werden, bekommen automatisch einen Uni-Account.

Personen, die in HIS-SVA geführt werden, i.d.R. infolge eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Universität, müssen sich in MyAccount ( <https://myaccount.uni-freiburg.de> ) selbst registrieren.

Alle anderen berechtigten Personen können einen Antrag auf Einrichtung eines Uni-Accounts stellen. Falls darin auch der Zugang zu den Online-Datenbanken und elektronischen Zeitschriften der Universitätsbibliothek (ReDi) beantragt wird, ist eine Begründung erforderlich, aus der die Rolle und die Dauer des Vorhabens bzw. Vertrages hervorgehen. Der Antrag auf Einrichtung eines Uni-Accounts befindet sich auf den Web-Seiten des Rechenzentrums ( <http://www.rz.uni-freiburg.de> ).

Alle Personalbegriffe der Aufstellung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Nr.	Personen / Rollen	(Rechts-) Grundlage	Führendes System	Uni-Account	ReDi	Anmerkungen
<b>Mitglieder der Universität (§ 9 Abs. 1 LHG)</b>						
1	Hauptberuflich Tätige	§ 9 Abs. 1 LHG	HIS-SVA, SAP	ja	ja	-
2	Eingeschriebene Studierende	§ 9 Abs. 1 LHG	HIS-SOS	ja	ja	-
3	Beschäftigte Doktoranden	§ 9 Abs. 1 LHG	HIS-SVA	ja	ja	-
4	Immatrikulierte oder beim Studierendensekretariat registrierte Doktoranden	§ 9 Abs. 1 LHG	HIS-SOS	ja	ja	Die Registrierung setzt die Annahmeerklärung der Fakultät voraus.
5	<del>Andere Doktoranden der Universität Freiburg</del>	<del>§ 9 Abs. 1 LHG</del>	-	ja	ja	<del>Bitte Bescheinigung des Doktorvaters bzw. Annahmeerklärung der Fakultät beifügen.</del>
6	Privatdozenten und APL-Professoren der Universität Freiburg	§ 9 Abs. 1 LHG	z.T. in HIS-SVA	ja	ja	-
7	Honorarprofessoren	§ 9 Abs. 1 LHG	z.T. in HIS-SVA	ja	ja	-
8	Gastprofessoren	§ 9 Abs. 1 LHG	-	ja	ja	-
9	Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen	§ 9 Abs. 1 LHG	z.T. in HIS-SVA	ja	ja	-
10	Entpflichtete Professoren / Emeriti	§ 9 Abs. 1 LHG	z.T. in HIS-SVA	ja	ja	-
11	Ehrensensoren	§ 9 Abs. 1 LHG	-	ja	ja	-

Nr.	Personen / Rollen	(Rechts-) Grundlage	Führendes System	Uni-Account	ReDi	Anmerkungen
<b>Angehörige der Universität (§ 9 Abs. 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung), Kooperationspartner und sonstige Gäste</b>						
12	Beschäftigte mit Arbeitszeit < 50%	§ 9 Abs. 4 LHG	HIS-SVA	ja	ja	-
13	EUCOR-Studierende	Rektoratsbeschluss	HIS-SOS	ja	ja	-
14	Gasthörer und Schülerstudierende		HIS-SOS	ja	nein	Der Uni-Account hat eingeschränkte Rechte.
15	Sonstige nicht eingeschriebene Gaststudierende (Austauschprogramme, externe Diplomanden)		-	ja	nein	Der Uni-Account hat eingeschränkte Rechte.
16	Praktikanten / Hospitanten			ja	evtl	Bitte Praktikantenvertrag oder Hospitationsvereinbarung beifügen, ReDi-Rechte nur bei Nachweis von Aufgaben in Forschung und Lehre.
17	Lehrbeauftragte	§ 56 Abs. 2 LHG		ja	ja	Bitte Kopie/Auszug Lehrauftrag beifügen.
18	Stipendiaten im Bereich von Forschung und Lehre (z.B. Humbold-Stipendiaten, andere Forschungsstipendien, Postdoc-Stipendien, Habilitationsstipendien)			ja	ja	Bitte Kopie/Auszug der Stipendienvereinbarung beilegen.
19	(externe) Habilitanden			ja	ja	Bitte Bescheinigung des Betreuers beifügen.
20	„Gastwissenschaftler“, „Postdocs“, „Tutoren“ oder „Projektmitarbeiter“ ohne Vertrag, Stipendium etc.			ja	nein	-
21	Wissenschaftliche Mitarbeiter im Ruhestand (z.B. weiterhin Mitarbeit an Veröffentlichungen)			ja	nein	-
22	Personen mit Werkvertrag			evtl	nein	Nur möglich, wenn der Werkvertrag dies ausdrücklich vorsieht.
23	Leitende Ärzte an Lehrkrankenhäusern	besondere Vereinbarung		ja	ja	Gemäß der Vereinbarung über die Ausbildung von Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an Akademischen Lehrkrankenhäusern. Sammelantrag wird vom Studiendekanat der medizinischen Fakultät eingebracht.
24	Assistenz- und sonstige Ärzte an Lehrkrankenhäusern, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität sind			nein	nein	Siehe aber auch Nr. 6, 9, 17, 19.
25	Beschäftigte von An-Instituten und kooperierenden Einrichtungen wie z.B.: · Arnold-Bergstraesser-Institut · Deutsches Volksliedarchiv · ...			ja	nein	Bitte über das An-Institut bzw. die kooperierende Einrichtung beantragen.
26	Beschäftigte von ausgegründeten und kooperierenden Firmen (z.B. Studentenwerk Freiburg)	besondere Vereinbarung		ja	nein	Die entsprechende Vereinbarung mit dem Rektorat muss beigelegt werden. Sie erhalten eine Kennung für den benötigten Online-Dienst, z.B. HIS-LSF.
27	andere Gäste der Universität (z.B. zukünftig Lehrende)			evtl	nein	Ein Anspruch auf einen Uni-Account besteht nicht. Im begründeten Fall erhalten sie eine Kennung für den benötigten Online-Dienst, z.B. HIS-LSF.